

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

3. Stück.—Ausgegeben und versendet am 2. November 1915.

27.

Bauernbehörden.

Verordnung des k. u. k. AOK/EOK Op. H. V. № 77,776 vom 1. September 1915.

Die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864 und vom 21. Mai 1876 bestandenen Bauernbehörden können ihre Tätigkeit infolge des Mangels der hiefür notwendigen Organe derzeit nicht ausüben; die Beschaffung neuer Hilfskräfte ist für die k. u. k. Militärverwaltung bei den gegebenen Verhältnissen undurchführbar. Infolgedessen wird die Einhaltung der betreffenden russischen gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 43 der Haager Landkriegsordnung durch zwingende Hindernisse unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen ehemaligen Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten werden in nachstehender Weise den bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen, und zwar:

a.) Den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges alle Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und

b.) Den Kreiskommandos in I. Instanz und Militärgeneralgouvernement in II. und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

Für den Armeeoberkommandanten:

HÖFER Oberst m. p.

28.

Gerichtswesen.

I. Einführung der Register für die Gemeindegerichte.

Wegen Einheitlichkeit der Registerführung werden demnächst bei den Gemeindegerichten die bisher im Gebrauche stehenden und geführ-

ten Register abgeschafft und die neuen folgenden Register eingeführt:

1.) Register C für Zivilprocesssachen,

2.) Register A für Verlassenschaftssachen,

3.) Register P für Vormundschaftssachen,

4.) Register Hc für Rechtshilfesachen zu zivilrechtlichen Angelegenheiten,

5.) Register Nc für alle in kein anderes Register verwiesenen bürgerlichen Rechtssachen,

6.) Register U für Strafsachen,

7.) Register Hs für Rechtshilfesachen in strafgerichtlichen Angelegenheiten,

8.) Register Ns für alle in kein anderes Register verwiesenen Angelegenheiten des Strafverfahrens.

Zu diesen Registern sind alphabetische Namensverzeichnisse zu führen und zwar ein gemeinsames Namensverzeichnis für Register C, Hc und Nc, ein Namensverzeichnis für das Register A, ein Namensverzeichnis für das Register P und dann ein gemeinsames Namensverzeichnis für die Register U, Hs, Ns. In diesen Verzeichnissen sind die Namen der Parteien und das Aktenzeichen einzutragen.

Massgebend ist für das Register C der Name des Beklagten, für die Register Hc und Hs der Name der ersuchenden Behörde, für die Register Nc und Ns der Name des Antragsstellers, für das Register A der Name des Vorstorbenen, für das Register P der Name des Pflegebefohlenen, für das Register U der Name des Beschuldigten.

Die nötigen Drucksorten werden demnächst allen Gemeindegerichten zugestellt und zugleich wird auch ein Beamte seitens des k. u. k. Kreiskommandos beordnet, welcher an Ort und Stelle den Gerichten praktische Weisungen zur Führung der neuen Register erteilen wird.

II. Pflicht der matrikenführenden Ämter, die Ausweise über vorgekommene Todesfälle und unehelich geborene Kinder an die Gerichte zu erstatten.

Alle matrikenführenden Ämter werden aufgefordert, die Ausweise über die vorgekommenen Todesfälle und unehelich geborene Kinder den Gerichten der ersten Instanz, in deren Kreise diese Ämter ihren Sitz haben, monatlich und zwar in der Zeit zwischen 1. u. 5. jedes Monats vorzulegen und ausserdem werden diese Ämter angewiesen, einen solchen Ausweis für die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 30. Oktober 1915 inklusive summarisch den Gerichten *unverzüglich* vorzulegen und die Gerichte haben auch unverzüglich das Pflegschafts- und Verlassenschaftsverfahren vom Amtswegen einzuleiten.

III. Berechtigung zur Führung des Advokatentitels.

Die sogenannten Privatadvokaten d. i. Rechtsvertreter ohne juristische Hochschulbildung, sind nicht berechtigt, den Titel „Advokat“ zu führen. Ihr Titel hat zu lauten „Privat-Rechtsvertreter“. Dieselben sind zur Vornahme anderer, als der im Gesetze für sie vorgesehenen Funktionen nicht berechtigt, insbesondere dürfen sie als Vertreter der Parteien vor dem k. u. k. Kreisgerichte nicht auftreten.

IV. Winkelschreiberei.

Ebenso wichtig ist die Frage der Winkelschreiberei, welche mutwillige Prozessführung verursacht und um einen unverhältnissmässig hohen Preis minderwertige und sogar wertlose Rechtshilfe bietet.

Infolge dessen wird den Gemeindegerichten das Gesetz vom 15. Juni 1912 № 118 Ges. Saml. Art. 1103 für das Königreich Polen Ges. 26/VI 1912 № 138 Ges. Saml. Art. 1194 in Erinnerung gebracht und angeordnet, der Winkelschreberei im gesetzlichen Wege energisch zu steuern.

29.

Kundmachung betreffend die Behandlung der Nahrungs- und Genussmittel, welche unter freiem Himmel verkauft werden.

An alle Gemeindevorsteher und k. u. k. Gendarmerie-Postenkommandos des Kreises Iłża.

Unbeschadet der bestehenden Konzessionen und Bewilligungen betreffend den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln unter freiem Himmel, werden diesbezüglich folgende sanitäts-polizeilichen Anordnungen getroffen:

1.) Die Verkäufer müssen rein und sauber angezogen sein, weisse Schürzen, reine Kopfbedeckung und gewaschene Hände haben.

2.) Tische, auf welchen die verschiedenen Nahrungs-, Genussmittel, Obst und Getränke aufliegen, sollen entweder lackiert oder mit einer Wachsleinwand bedeckt sein und müssen jeden Tag gewaschen werden.

3.) Teller, Schüsseln, Gläser, Töpfe etc. sind stets rein zu halten. Auf einem Stuhle neben dem Verkaufstische soll sich ein grösseres Gefäss mit reinem Wasser, sowie Handtücher zum Waschen und Abwischen der Gefässe befinden.

4.) Selchwaren, Wurst, Speck, Zucker- und Backwerk, verschiedene Genussmittel sind stets unter Glasglocken oder in mit Deckeln versehenen Behältern, zum Schutze vor Staub und Insekten aufzubewahren.

5.) Die nächste Umgebung einer jeden Verkaufsstelle darf in Bezug auf Reinlichkeit absolut nichts zu wünschen übriglassen.

Diejenigen Kleingewerbetreibenden, welche die angeführten Anordnungen nicht peinlichst einhalten werden, sind von den Gemeindeämtern und k. u. k. Gendarmerie-Kommanden dem Kreiskommando anzuzeigen, und ihr unter freiem Himmel zum Verkaufe bestimmte und angebotene Vorrat ist sofort zu konfiszieren und zu vernichten.

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes № 3 vom 2. November 1915 in Kraft, sie muss daher von allen Gemeindeämtern sofort entsprechend publiziert werden, damit ihr Inhalt sowohl den Kleingewerbetreibenden, sowie allen Einwohnern bekannt wird.

Die gleichen Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für diejenigen Gemischtwarenhändler und Krämer, die die Nahrungs- und Genussmittel in Hausfluren, offenen Fenstern, Türen und Läden zum Verkaufe anbieten.

30.

Entschädigung für die Leistungen an das Militär.

Bezüglich der Requisitionen von Naturalleistungen und Dienstleistungen im Okkupationsgebiete bestehen verschiedene, teilweise nicht übereinstimmende Vorschriften. Um zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen, hat das k. u. k. Etappenoberkommando mit dem Erlasse vom 14. Juni 1915, Op. M. V. № 54.846 unter Aufhebung der früheren Anordnungen Folgendes verfügt:

I. Requisitionen von Naturalleistungen.

a.) Im unmittelbaren Operationsbereiche sind alle Naturalleistungen gegen blosse Empfangsbestätigung in Anspruch zu nehmen. Die Zahlung der hiefür geschuldeten Summen hat nur ausnahmsweise bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen und zwar dann zu erfolgen, wenn sonst die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie unmittelbar gefährdet wäre.

b.) In allen anderen Teilen des Okkupationsgebietes sind Naturalleistungen stets bar zu bezahlen; nur ausnahmsweise, und zwar nur dort sind die Requisitionen gegen blosse Empfangsbestätigungen in Anspruch zu nehmen, wo die Beistellung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie nicht beeinträchtigt (Eigentum von Gemeinden und Körperschaften, Requisitionen aus grösseren Forsten, Latifundien etc.).

II. Dienst- und Arbeitsleistungen.

Dienst- und Arbeitsleistungen sind nach billiger Schätzung oder nach dem ortsüblichen Taglohne bar zu bezahlen; hiebei ist, wenn es sich um Arbeiten handelt, die mit grösseren Partien und Abteilungen durchgeführt werden, nach Möglichkeit den Arbeitern eine gute und gesunde Kost, ähnlich der Verköstigung der militärischen Mannschaft zu verabreichen.

III. Einquartierung von Truppen.

Für Unterkünfte (Einquartierung) wird keine Bezahlung geleistet und keine Bescheinigung ausgestellt. Der Beisteller hat alles zur Bequartierung notwendige Zugehör (Liegestroh, Streu, Brennmaterial etc), — soweit er aus eigenen Mittel zu leisten vermag — unentgeltlich zu liefern. Darüber hinaus findet Pkt. I Anwendung.

IV. Einlösung von Requisitionsscheinen.

Sobald der Ort der Leistung nicht mehr im unmittelbaren Operationsbereiche liegt (I a), können Requisitionsscheine, bei denen der Verdacht einer Fälschung ausgeschlossen ist, allmählich eingelöst werden:

1.) Wenn sie auf Beträge bis 500 K lauten, oder

2.) Wenn durch die Nichteinlösung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie gefährdet werden würde.

31.

Libri memorabilium.

Seit altersher wurden bei den Pfarrkirchen Geschichtsbücher geführt, allgemein bekannt unter dem Titel „libri memorabilium“, in welchen die Geschichte der Ortskirche, sowie sonstige bedeutendere Lokalereignisse zur Aufzeichnung gelangten.

Diese historisch wertvollen Bücher sind im Laufe der Zeit aus den Pfarrarchiven verschwunden oder, wo sie noch vorhanden, werden dieselben nicht weiter geführt.

Im Hinblicke auf die besondere Bedeutung dieser Bücher für die Zukunft und die Geschichte findet das k. u. k. Kreiskommando anzuordnen, dass diese bei jeder Pfarrkirche auch weiterhin geführt werden.

32.

Kundmachung betreffend Ausfuhrverbot aller Nutztiere, Geflügel, Wildpret, Eier und überhaupt aller Verpflegsartikel.

Die Ausfuhr aller Nutztiere wie: Rindvieh, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, überdies die Ausfuhr von Geflügel und Wildpret so im lebenden, wie im nichtlebenden Zustande, ob zerlegt oder nichtzerlegt, schliesslich die Ausfuhr von Eiern und überhaupt aller Verpflegsartikel aus dem Bereiche des Kreises Iłża ist ohne Erlaubnis des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik unbedingt verboten.

Die Übertretung dieses Verbotes unterliegt einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder einer Arreststrafe bis zu 6 Monaten. Ausserdem werden die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände konfisziert und den Händlern oder Industriellen kann die Gewerbekonzession entzogen werden.

In berücksichtigungswürdigen Fällen wird das k. u. k. Kreiskommando die Ausfuhr einiger oben angeführten Gegenstände, insbesondere solcher, welche infolge übermässiger Anhäufung innerhalb des Kreises keinen Absatz finden und infolge dessen dem Verderben unterliegen könnten, bewilligen.

Wer eine Ausfuhrbewilligung oben angeführter Gegenstände erhalten will, hat darum schriftlich oder mündlich beim k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik bittlich zu werden.

33.

Einführung von Gesundheitskommissionen.

Bei der umfangreichen Ausdehnung der Gemeinden und dem geringen Verständnis eines grossen Teiles der Bevölkerung für die elementarsten Forderungen der Hygiene sind die Gemeindevorsteher allein nicht in der Lage, vorwurfsfreie sanitäre Zustände herbeizuführen, welche mit Rücksicht auf das in letzterer Zeit häufige Auftreten von Blattern, Bauchtyphus und Scharlach, sowie in Anbetracht der drohenden Choleragefahr besonders dringend erscheinen. Es wird daher die Einführung einer „Sanitätskommission“ in jeder Gemeinde angeordnet, welche als unterstützendes und überwachendes Organ der Gemeinde bei der Handhabung der lokalen Sanitätspolizei gedacht ist. Die Sanitätskommission wird demnach ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit der Aufdeckung vorhandener sanitärer Mängel durch häufige Revisionen widmen und deren unverzügliche Beseitigung durch den Gemeindevorsteher (Sołtys) veranlassen.

Gegenstand der besonderen Fürsorge der Sanitätskommission wird bilden: der Reinlichkeitszustand der Strassen, Wege, Plätze, öffentlicher Versammlungsorte und Wohnungen, sowie der Unratskanäle, Senkgruben, Pfützen u. dgl., weiters der Begräbnisplätze und Wasenmeistereien, endlich die gesundheitliche Beschaffenheit der Lebens- und Genussmittel sowie des Nutz- und Trinkwassers.

Nicht minder eifrig wird die Gesundheitskommission zu ermitteln haben, ob und wo ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, um die sofortige Anzeige zu veranlassen; sie wird auch bei keiner sich darbietenden Gelegenheit unterlassen, die Bevölkerung aufzuklären und zu belehren, dass den besten Schutz der Allgemeinheit gegen das Auftreten und die Ausbreitung ansteckender Krankheiten das gesundheitsgemässe Verhalten des einzelnen bildet.

Die Sanitätskommission hat aus dem Gemeindevorsteher als Obmann und aus 4—10 Mitgliedern zu bestehen. Bei der Wahl der Mitglieder werden in erster Linie jene Personen zu bevorzugen sein, welche durch Bildung und Beruf die Gewähr für eine energische und erspriessliche Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege

bieten. Aerzte, Feldschere, Apotheker, Techniker sind selbstverständlich heranzuziehen. Die Sanitätskommission hat wenigstens einmal monatlich Sitzungen abzuhalten, um die Gesundheitsverhältnisse der Gemeinde zu besprechen und die sich als notwendig herausstellenden Beschlüsse zu fassen. Die Sitzungsprotokolle, sowie ein eigener Bericht über die Tätigkeit der Gesundheitskommission sind am Schlusse eines jeden Monates in Abschrift vorzulegen.

Das Amt eines Mitgliedes der Sanitätskommission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Fachliche Informationen in besonders wichtigen sanitären Fragen werden vom Kreisarzte erteilt werden.

Die Sanitätskommissionen sind binnen 14 Tagen einzuführen und die Mitglieder derselben namhaft zu machen.

34.

Abwehr von Infektionskrankheiten und Epidemien, sowie Verhinderung ihrer Weiterverbreitung.

Das k. u. k. Kreiskommando ordnet behufs Abwehr von Infektionskrankheiten folgendes an:

I. Vorläufig sind folgende Krankheiten: Asiatische Cholera, Blattern, einschliesslich Varicellen, Flecktyphus, Bauchtyphus, Dysenterie, Scharlach und Dyphterie anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn bloss begründeter Verdacht vorliegt, dass es sich um eine der erwähnten Krankheiten handelt.

Zur Anzeige sind verpflichtet: die Ärzte, die Feldschere, die Vorstände und die übrigen Funktionäre der Gemeinden, die Lehrpersonen und die Familienvorstände.

Die Anzeige hat an das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik auf dem kürzesten Wege zu erfolgen und zu enthalten:

1.) den Namen und das Alter,
2.) den genauen Wohnort des Kranken,
3.) die Zeit,
4.) die Art und
5.) die Ursache der Erkrankung.

II. Um die Infektionskranken isolieren zu können, sind unverzüglich Isolierräume bereit zu stellen und geeignete Personen zur Pflege der Kranken zu bestimmen.

Die Isolierräume müssen wohnlich eingerichtet sein, Platz für mindestens zwei Kranke bieten und sich wo möglich in einem einzeln stehenden Hause befinden.

III. Um die Desinfektion durchführen zu können, ist vorläufig ein genügender Vorrat gelöschten Kalkes zur Herstellung von Kalkmilch durch Verrührung eines Teiles Kalk mit drei Teilen Wasser anzulegen und verlässliche Personen namhaft zu machen, welchen die Desinfektion anvertraut werden könnte. Diese Personen werden in zu diesem Zwecke demnächst in Wierzbnik abzuhaltenden Kursen in der Desinfektion unterwiesen werden.

IV. Der Verkehr mit Lebensmitteln, die Reinhaltung der öffentlichen Wege, Strassen und Plätze, sowie der Brunnen ist strengstens zu überwachen und für die klaglose Beseitigung der Abfallstoffe sowie die ebensolche Reinigung der Senkgruben Sorge zu tragen.

V. Der Namen und der Sitz der Aerzte, Feldschere, Hebammen, Apotheker und Drogisten des Gemeindegebietes, ferner die Zahl und die Belagfähigkeit der vorhandenen Spitäler sind zu melden.

Ueber den Vollzug dieser Anordnung, für deren genaue Befolgung die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich gemacht werden, ist binnen vierzehn Tagen zu berichten.

Eine Abschrift der Anordnung ist den Aerzten, Feldscheren und Lehrpersonen des Gemeindegebietes gegen Empfangsbestätigung zuzustellen und sind die Letzteren dem Kreiskommando vorzulegen.

35.

Verbot der Schlachtung hochträchtiger Rinder und Sauen etc.

Die Verordnung des k. k. Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und des Handels vom 23. Dezember 1914, № 353, betreffend das Verbot des Schlachtens hochträchtiger Rinder und Sauen sowie die Einschränkung des Schlachtens von Kälbern und Jungvieh, gilt auch für die okkupierten Teile Polens.

§ 1 lautet:

Kühe und Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustande der Trächtigkeit befinden, dass dieser Zustand

den mit der Haltung, dem Verkaufe oder der Schlachtung von Vieh beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen — Notschlachtungen ausgenommen — zwecks Schlachtung nicht verkauft und auch nicht geschlachtet werden.

§ 2, Abs. 1 lautet:

Weibliche und kastrirte Kälber sowie Kalbinnen und Ochsen bis zum Alter von $2^{1}/_{2}$ Jahren und Stierkälber, sowie Stiere bis zum Alter von 2 Jahren dürfen nur mit behördlicher Bewilligung zwecks Schlachtung verkauft oder geschlachtet werden. Das Alter von $2^{1}/_{2}$ Jahren wird durch vier, das Alter von 2 Jahren durch zwei bleibende grosse Schneidezähne gekennzeichnet.

Übertretungen dieses Verbotes werden seitens des Kreiskommandos mit schweren Strafen geahndet werden.

36.

Nichtannahme beschädigten Papiergeldes.

Von gewissenslosen Leuten wird der Bevölkerung vorgespiegelt, dass sowohl russische, als auch andere Banknoten, wenn sie auch nur ein kleines Loch aufweisen oder sonstwie beschädigt sind, wertlos seien. Dies geschieht zu dem Zwecke, um den Besitzern solcher Scheine dieselben um eine Kleinigkeit abzunehmen.

Dieser Vorgang wird mit grösster Strenge als Betrug geahndet werden.

37.

Kirchenglocken—Läuten.

Um eventuellen Anfragen vorzubeugen, wird bekanntgegeben, dass im hiesigen Kreise das Läuten der Kirchenglocken gestattet ist.

38.

Strafrecht der Wojten in Polizeiübertretungen.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 § 2. (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen VII. Stück) erteile ich den Gemeindevorstehern des Kreises die Befugnis, Geldstrafen bis zu 20 K oder Arreststrafen bis zu 2 Tagen für die Übertretung ortspolizeilicher Anordnungen **in meinem Namen** anzudrohen und zu verhängen.

Laut zitierter Verordnung darf der Gemeindevorsteher die Strafen nur in Gegenwart zweier Gemeinderäte auferlegen.

Um das Strafrecht der Gemeindevorsteher einheitlich zu regeln ergehen hiemit folgende Durchführungsverfügungen:

1.) Die Strafe kann nur dann verhängt werden, wenn eine Übertretung der vom Wojten insgemein mit den Bevollmächtigten erlassenen Vorschrift oder Anordnung vorliegt.

Eigenmächtige Strafen ohne Berufung auf die Vorschrift, die übertreten wurde, dürfen nicht verhängt werden.

2.) Anordnungen und Vorschriften, welche eine Sfrafe des Schuldtragenden nach sich ziehen, kann der Wojt gemeinsam mit den Bevollmächtigten nur in solchen Fällen verhängen, die nicht ausdrücklich der Kompetenz des k. u. k. Kreiskommandos oder der Gerichtsbehörden vorbehalten sind.

3.) Die im vorigen Abschnitt in Rede stehenden Anordnungen und Vorschriften werden erst nach Bestätigung durch das k. u. k. Kreiskommando rechtskräftig.

4.) Straferkenntnisse in contumaciam (in Abwesenheit der Partei) dürfen nicht verhängt werden.

Der Beschuldigte kann nur nach Durchführung der mündlichen Verhandlung bestraft werden.

5.) Die Strafverhandlung führt der Wojt mit beiden Bevollmächtigten.

Das Ergebnis der Verhandlung muss im „Strafregister“ (Formular im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen VII. Stück, Seite 69) eingetragen sein.

Das bei der Verhandlung benützte Strafregister hat beim Akt zu bleiben.

6.) Der Verurteilte ist über die Rechtsmittel zu belehren und ihm ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX des Strafregisters einzuhändigen.

7.) Alle vom Gemeindeamt verhängten Strafen sind nach folgendem Muster in separater Evidenz zu führen.

L. Zl.	Exhib. Zl.	Des Beschuldigten		Bezeichnung der Uebertretung	Erkenntnis					Die Strafe vollzogen am	Anmerkung
		Vor- und Zuname	Wohnort (Adresse)		Datum	Geldstrafe	Schadenersatz	Beschlagnahme (konfiskat.)	Arreststrafe		

Diese Verordnung tritt mit 15. November 1915 in Kraft.

Die k. k. Gendarmeriepostenkommanden haben festzustellen, ob die Gemeindevorsteher dieser Verordnung nachgekommen sind und hierüber dem k. u. k. Kreiskommando vor dem 1. Dezember l. J. zu berichten.

39.

Verschüttung vom Schützengräben.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen Anfragen und Bitten um Bewilligung zur Verschüttung von Schützengräben und anderen militärischen Befestigungsbauten ist in den Gemeinden auf ortsübliche Weise kundzumachen, dass Verschüttungen oder Beschädigungen von Schützengräben und sonstigen Militärbefestigungen der österr.-ungarischen oder deutschen Truppen mit der Front nach Osten, Nordosten und Südosten unstathaft sind und dass gegen Zuwiderhandelnde mit empfindlichen Strafen vorgegangen werden müsste.

40.

Steckbrief.

Am 26. August 1915 erschien bei der in Borek, Kreis Stopnica, wohnhaften Grundbesitzerin Ewa Oszywa ein unbekannter Mann, welcher derselben den Betrag von 507 Rubel entlockte, indem er ihr vorspiegelte, dass ihr Mann in einem Spitale hinter Warschau verwundet liege und gegen Bezahlung von 500 Rubel in Gold befreit werden könne. Ewa Oszywa begab sich mit dem Unbekannten nach Jędrzejów und als dieser von ihr das Geld, angeblich zum Wechseln in Goldmünzen, erhalten hatte, verschwand er in unbekannter Richtung.

Personsbeschreibung.

Mittelgros und schlank, ca 30 Jahre alt, ein längliches, ziemlich mageres Gesicht, stark abgebrannt, schwarzes Haar und Schnurrbart, oberhalb der Mitte der Lippe ein schwarzer Fleck (Muttermal).

Kleidung.

Karrierter Rock, braun und schwarz gestreifte Hose, Gummistiefeletten oder Schnürrschuhe schwarzer, weicher Hut, Hemdtrikot, darüber weisses Hemd ohne Kragen und Krawatte.

Alle Kommandos und Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Unbekannten zu forschen, ihn im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Jędrzejów einzuliefern.

41.

Umrechnungstabelle der in Russisch-Polen gebräuchlichen Masse auf Metermasse.

I. Russische Längenmasse.

Werst	Klafter	Arszyn	Fuss	Werszek	Zoll	Linie	in polnische	Meter	Anmerkung
1	500	1500	3500		42·000	420.000		1066·78	1 Russ. Fuss=1 Engl. Fuss.
	1	3	7	48	84	840	1·2347 sążeń	2·1336	
		1		16	28	280	1·2347 łokieć	0·7112	
			1		12	120	1·0583 stopa	0·3048	
					1	10	1·0583 cal	0·0254	
				1			1·852 cal	0·0532	
		1·4061						1·	

II. Polnische Längenmasse.

im Handel							für Feldmessen			
Klafter	Elle	Fuss	Zoll	Linie	in russische	Meter	Pręt	Pręcik	Ławka	Stopa
1	3	6	72	864	0·8099 sążeń	1·728				
	1	2	24	288	0·8099 arszyn	0·576				
		1	12	144	0·9449 stopa	0·288				
			1	12	0·9449 cal	0·024				
	1·7361					1				
					2·0247 sążeń	4·320	1	10	100	15
						0·432		1	10	
						0·043			1	
						1	0·2315	2·3148		

III. Russische Flächenmasse.

Werst	Desiatyna	Klafter	Fuss	Zoll	Linie	in polnische	ha	a	m²	Anmerkung
1		250000								
	1	2400				1·9513 morg.	1	09	25	
		1	49	7056	705600	1·5245 sążeń			4·5521	
			1	144		1·2003 stopa			0·0929	
				1	100	1·12 cal			0·0006	
	$^{11}/_{12}$	2196·8					1	00	00	
		21·9680						1		
		0·2197	10 + 110						1	

IV. Polnische Flächenmasse.

Włóka	Morgen	Pręt	Klafter	Ellen	Fuss	Zoll	Linie	in russische	ha	a	m²	Anmerkung
1	30	9000						15·374 desiatyn	16	79	59·8	
	1	300						0·5125 „		55	98·66	
		1		56¼	225			4·0997 sążeń			18·6622	
			1	9	36	5184	746496	0·6560 „			2·986	
				1	4	576	82944	3·5713 stopa			0·3318	
					1	144		0·8928 „			0·0829	
						1	144	0·8928 cal			5·76 cm²	
		1 + 236							1			
		5·36		301·41						1		
				3·0141							1	

42.

Jagdrechtliche Bestimmungen.

Mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin № 2384 vom 14/10 l. J. sind folgende **von nun an** verbindliche **Schonzeiten** bestimmt

für

Edel- und Dammhirsch vom 1. Jänner bis 1. August,
Elch vom 1. Jänner bis 31. August,
Rehbock bis auf Weiteres das ganze Jahr,
Rehgeiss das ganze Jahr,
Hasen vom 1. Februar bis 30 September,
Fasan vom 1. Jänner bis 15. August,
Rebhuhn vom 1. Jänner bis 15. August,
Auer und Birkhahn vom 15. Mai bis 15 März,
Auer und Birkhenne das ganze Jahr,
Wildente vom 15. April bis 1. Juli,
Haselhuhn vom 1. Februar bis 1. September,
Wachtel, Taube vom 1. November bis 1. August,
Trappe vom 15. Februar bis 15. August,
Sumpfvögel vom 15. April bis 1. Juli.

43.

Verlegung des Standortes der k. u. k. Forst- und Güterdirektion.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements wird der Standort der k. u. k. Forst- und Güterdirektion mit dem 25. Oktober l. Jahres nach Lublin verlegt.

44.

Entrichtung von Patentgebühren.

Fabrikanten, Unternehmer, Kaufleute, Händler, Gewerbetreibende, beschäftigte Handelsgehilfe (Subjekten), welche auf Grund geltender russischer Vorschriften zur Entrichtung der Erwerb- respektive Patentsteuer verpflichtet waren, haben längstens bis zum 15. November 1915 von den im Bereiche stehenden Unternehmungen die bis 31. Dezember 1915 und für das Jahr 1916 bis 15. Jänner 1916 entfallende Patentsteuer samt Zuschlägen, zu entrichten, respektive die vorgeschriebenen Patente bei dem k. u. k. Kreiskommando in **Wierzbnik** zu lösen.

Zum Betriebe des Tabakhandels ist eine neue Konzession notwendig. — Von neu eröffneten Betriebsstätten ist die Patentsteuer vor oder gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes zu entrichten.

Übertretungen dieser Anordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2.000 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Zur Sicherung des Erfolges kann das k. u. k. Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen, und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

45.

Höchstpreise für das Getreide und das Mehl.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 26. Juli 1915 № 27. (Verordnungsblatt der k. und k. Militärverwaltung in Polen 6. St.) und auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernements in Lublin № 4106 vom 11. Oktober 1915 werden folgende Höchstpreise für Getreide und Mehl zur Darnachachtung verlautbart:

a) Getreide

für 1 qu	Weizen . .	30 K
„ 1 „	Roggen . .	27 „
„ 1 „	Braugerste . .	27 „
„ 1 „	Futtergerste . .	25 „
„ 1 „	Hafer . . .	25 „

b) Mehl

für 1 qu	Weizenvollmehl .	38 K 60 h
„ 1 „	Roggenmehl . .	34 „ 80 h
„ 1 „	Gerstenvollmehl .	34 „ 80 h
„ 1 „	Kleie . . .	12 „ — —

Im Handelsverkehre dürfen keine höheren Preise gefordert werden.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafen bis zu fünftausend (5000) Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

46.

Amtstage.

Um mit der Bevölkerung des Kreises ständig in Fühlung zu bleiben und ihr das Vorbringen

von Bitten und Beschwerden zu erleichtern, wird die Institution der Amtstage eingeführt.

Zu diesen Amtstagen haben jedenfalls die Gemeindevorsteher und die Gemeindeschreiber zu erscheinen.

Diese Amtssessionen werden vom November l. J. angefangen jeden Monat am 15. in **Wierzbnik** und zwar für die Gemeinden Wierzbnik, Iłża, Krzyżanowice, Błaziny, Mirżec, Skarżysko Kościelne, Wielka Wieś, Tarczek i Rzepin, am 20. jeden Monats in **Lipsko** für die Gemeinden Rzeczniów, Sienno, Łazisko, Kazanów, Ciepielów, Chotcza Górna, Wierzchowiska, Lipsko, Solec, Pawłowice, Ciszyca Górna, Pętkowice und Dziurków— abgehalten werden.

Falls die oberwähnten Termine auf einen Sonn-oder Feiertag fallen, so werden die Amtstage erst am nächsten darauffolgenden Werktage abgehalten werden.

47.

Verwendung der Futterartikel.

Infolge der Verordnung des k. u. k. M. G. G. № 2510 vom 8. Oktober 1915 verfügt das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik, wie folgt:

Alle Futterartikel (inkl. Heu, Stroh, Hinterfrucht) dürfen unter keiner Bedingung aus dem Iłża'er Kreise ausgeführt werden.

Feilgebotene Futtermittel kann das k. u. k. Kreiskommando ankaufen und nachstehende Höchstpreise für 1 q auszahlen:

Ölkuchen . . .	20 K
Heu, Grummet und Klee gepresst je nach der Qualität bis zu .	8 K
Ungepresst je nach der Qualität bis zu	7 K
Pferdebohnen, Futtererbsen, Lupine und Wicke . . .	25 K
Hinterfrucht, je nach Qualität .	8—12 K

Samen von Rot-, Weis-, Tannen-, Schwedischklee, Timotengras, Seradella, Reigras, Esparsette und Rübensamen sind dem freien Verkehre überlassen.

Als menschliche Nahrung dienende landwirtschaftliche Produkte wie z. B. Erbsen, Fisolen, Hirse, Mohn etc. können vom k. u. k. Kreiskommando aufgekauft werden.

Für Hirse wird ein Höchstpreis von 36 K pro 1 q. festgesetzt. Für die übrigen Artikel werden die Höchstpreise später festgesetzt werden.

Sämmtliche Preise verstehen sich pro q ab Lagerungsstelle und schliessen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Lagerungsstelle in sich.

Kartoffel können innerhalb des Kreises ohne besondere Bewilligung gekauft und verkauft werden.

48.

Russiche Sprache und die cyrillischen Schriftzeichen.

Die russische Sprache, sowie die cyrillischen Schriftzeichen sind vom Verkehre in Schulen, Ämtern und überhaupt im öffentlichen Leben ausgeschlossen.

Die in russischer Sprache verfassten Aufschriften, Tafeln, etc. sind sofort zu entfernen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

JOSEF KRUŻLEWSKI m. p.

Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.